



Beschluss

des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG in der Sitzung am 27. Februar 2019

betreffend Neues Verfahren zur dauerhaften Sicherung der Leistungsangebote (VR 4/2018)

1. Der Vorstand des DWW hat mit Schreiben vom 12. November 2018 folgenden Antrag betreffend Neues Verfahren zur dauerhaften Sicherung der Leistungsangebote gestellt:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Fünftes Buch -:

1. Die Regelung zum Anwendungsbereich der **Verfahrensregelungen zur Bestandssicherung diakonischer Einrichtungen** wird wie folgt gefasst:

„Anwendungsbereich:

Diese Regelungen gelten für alle Träger diakonischer Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., die den Arbeitsverträgen mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die AVR.Württemberg oder die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) als Mindestinhalt zugrunde gelegt haben bzw. zugrunde legen. Sie gelten auch für Träger diakonischer Einrichtungen, die den Arbeitsverträgen mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Inhalt des BAT bzw. des BMT-G II bzw. den TVöD/TVAöD oder den Inhalt von Tarifverträgen anderer Wirtschaftszweige als Mindestinhalt zugrunde gelegt haben oder zugrunde legen. Diese Regelungen gelten nicht für Träger diakonischer Einrichtungen, für die Arbeitsverträge mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Anwendung der AVR.Württemberg - Viertes Buch - als Mindestinhalt vereinbart haben.“

2. Im Anschluss an den **Teil 2: Vereinfachtes Verfahren** der **Verfahrensregelungen zur Bestandssicherung diakonischer Einrichtungen** wird ein **Teil 3: Verfahren zur dauerhaften Sicherung der Leistungsangebote** angefügt:

„Teil 3: Verfahren zur dauerhaften Sicherung der Leistungsangebote

§ 1 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass eine Einrichtung für sich oder für einen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil derselben einen Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Arbeitsrechtliche Regelung (§ 2 Abs. 2 ARRg) zur Bestandssicherung nach diesem Teil stellt.

(2) Nach Eingang des Antrages nach Absatz 1 beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 14 ARRg die Einsetzung eines Sonderarbeitsausschusses.

Anmerkung zu § 1:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 ist die kleinste organisatorische Einheit einer Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist entweder eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen oder mit Hilfe des sog. Betriebsabrechnungsbogens (BAB) die verursachungsgerechte Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge sicherzustellen.

§ 2 Verfahren im Sonderarbeitsausschuss

(1) Der Sonderarbeitsausschuss wird mit jeweils mindestens einer Vertreterin bzw. mindestens einem Vertreter der örtlichen MAV, der Dienststellenleitung, der AGMAV sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus Reihen der Mitglieder der Dienstgebervereinerinnen und Dienstgebervereiner der Diakonie in der Arbeitsrechtlichen Kommission oder deren Stellvertretungen paritätisch besetzt. Die AGMAV und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstgeberseite Diakonie können jeweils eine Beraterin bzw. einen Berater hinzuziehen. Der Vorsitz des Sonderarbeitsausschusses wechselt rollierend dergestalt, dass beginnend mit der AGMAV, in einem Sonderarbeitsausschuss diese, im nächsten Sonderarbeitsausschuss die Dienstgeberseite Diakonie den Vorsitz innehat. Durch Beschluss des Sonderarbeitsausschusses können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Sonderarbeitsausschusses gefasst. Über die Beschlüsse des Sonderarbeitsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Sonderarbeitsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die antragstellende Einrichtung hat dem Sonderarbeitsausschuss die Situation der Einrichtung (dauerhafte strukturelle Bestandsgefährdung) und die beabsichtigten, konkreten arbeitsrechtlichen Abweichungen darzulegen. Die Einrichtung hat gegenüber dem Sonderarbeitsausschuss die konkrete Wettbewerbssituation, in der sich befindet, darzustellen. Sie hat darzulegen, wie sich die Angebotssituation in den letzten Jahren entwickelt hat und eine Prognose für die Zukunft abzugeben. Die Auswahl der Wettbewerber und die Definition des im konkreten Fall einschlägigen Einzugsgebiets, ist dem Sonderarbeitsausschuss gegenüber zu begründen. Die ausgewählten Wettbewerber sind aufzulisten und im Hinblick auf Plätze, Vergütung (Entgelt/Tagessatz/Preis) und die Art und Weise der Vergütung der Mitarbeitenden - so weit möglich - zu vergleichen.

(3) Die Einrichtung muss zusätzlich ein Testat eines vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannten Prüfers (§ 4 Abs. 2 Ziff. 5 Satzung des DWW) vorlegen. In diesem Testat muss festgestellt und bestätigt sein, dass bei der Einrichtung eine langfristige wirtschaftliche Bestandsgefährdung vorliegt die nicht durch eine Regelung nach Teil 1 oder Teil 2 AVR- Wü/V dauerhaft beseitigt werden kann. In dem Testat muss des Weiteren nachgewiesen werden, dass die wirtschaftliche Bestandsgefährdung ihre Ursache in der Refinanzierung durch den oder die zuständigen Kostenträger auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen oder in der Wettbewerbssituation in dem Geschäftsfeld auf dem die antragstellende Einrichtung tätig ist hat.

(4) Der Sonderausschuss prüft, ob eine dauerhafte wirtschaftliche Bestandsgefährdung vorliegt.

Wenn der Sonderarbeitsausschuss die Notwendigkeit einer Abweichung von den Mindestbedingungen bejaht, erarbeitet er einen Beschlussvorschlag für eine arbeitsrechtliche Regelung und legt diesen der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - zur Beschlussfassung vor. Kommt im Sonderarbeitsausschuss kein Beschlussvorschlag zustande und wird kein Moderationsverfahren (§ 3) durchgeführt, hat die bzw. der Vorsitzende in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - hierüber zu berichten.

(5) Die Regelungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Moderationsverfahren

(1) Kommt im Sonderarbeitsausschuss kein Beschlussvorschlag zustande, kann der Ausschuss eine neutrale Moderatorin bzw. einen neutralen Moderator hinzuziehen, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist. Diese bzw. dieser wird durch Beschluss des Sonderarbeitsausschusses bestimmt. Hierzu erstellt die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - eine Liste geeigneter Moderatorinnen bzw. Moderatoren.

(2) Kommt im Moderationsverfahren ein Beschlussvorschlag für eine Arbeitsrechtliche Regelung zustande, wird dieser der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kommt im Moderationsverfahren kein Beschlussvorschlag zustande, hat die bzw. der Vorsitzende in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - hierüber zu berichten.

(3) Die Regelungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes bleiben unberührt.

II. Datum des Inkrafttretens: 1. August 2017.“

2. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG stimmt dem o. g. Antrag mit den folgenden Maßgaben zu:

⇒ In Ziffer I. 1. werden die Sätze 1 und 2 des **Anwendungsbereichs** wie folgt neu gefasst:

„Diese Regelungen gelten für alle Träger diakonischer Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., die durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg den Arbeitsverträgen mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die AVR.Württemberg oder die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) als Mindestinhalt zugrunde gelegt haben bzw. zugrunde legen. Sie gelten auch für Träger diakonischer Einrichtungen, die durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg den Arbeitsverträgen mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Inhalt des BAT bzw. des BMT-G II bzw. den TVöD/TVAöD oder den Inhalt von Tarifverträgen anderer Wirtschaftszweige als Mindestinhalt zugrunde gelegt haben oder zugrunde legen.“

⇒ In Ziffer I. 2. wird **§ 2 Satz 1** wie folgt neu gefasst:

„Der Sonderarbeitsausschuss wird mit jeweils zwei Vertreterinnen/Vertretern der AGMAV sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern aus Reihen der Mitglieder der Dienstgebervereinerinnen und Dienstgebervereiner der Diakonie in der Arbeitsrechtlichen Kommission oder deren Stellvertretungen paritätisch besetzt. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht werden jeweils mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlichen MAV und der Dienststellenleitung hinzugezogen.“

⇒ Es wird folgende Niederschriftserklärung zu **§ 2 Abs. 4 Satz 2** eingefügt:

„Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG erwartet von den Verhandlungsparteien, dass eine Arbeitsrechtliche Regelung in der Regel nicht über die Dauer von zehn Jahren hinaus vereinbart wird.“

- ⇒ In **§ 2 Abs. 4 Satz 3** werden die Worte „und wird kein Moderationsverfahren (§ 3) durchgeführt“ gestrichen.
- ⇒ **§ 3** Moderationsverfahren wird gestrichen.

Stuttgart, 27. Februar 2019

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender